

Lesefassung der Satzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft über die Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabensatzung)

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 01.01.2014 rückwirkend in Kraft getretene Kurabgabensatzung vom 16.05.2014 (Kiek Rin 05/2014)
2. die am 01.01.2015 in Kraft getretene 1. Änderung der Kurabgabensatzung vom 12.09.2014 (Kiek Rin 09/2014)
3. die am 01.01.2015 in Kraft getretene 1. Änderung zur 1. Änderungssatzung der Kurabgabensatzung vom 29.10.2014 (Kiek Rin 11/2014 und 12/2014)
4. die am 01.01.2015 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung der Kurabgabensatzung vom 29.10.2014 (Kiek Rin 11/2014 und 12/2014)

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben (Anlage).
- (2) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.

§ 2 Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

- (1) Das Erhebungsgebiet für die Kurabgabe erstreckt sich auf folgende Ortsteile, welche als „staatlich anerkannte Erholungsorte“ zertifiziert sind:

Feldberg	Neuhof	Fürstehagen
Carwitz	Rosenhof	Lichtenberg
Hullerbusch	Schlicht	Wittenhagen
Laeven	Waldsee	

- (2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres (Kursaison) erhoben. Die Hauptsaison erstreckt sich auf die Zeit vom 01.04. bis 31.10. und die Nebensaison auf die Zeit vom 01.11. bis 31.03.

§ 3 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit

zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

- (2) Als ortsfremd gelten auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit oder –gelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Wohneinheit bzw. –gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Wohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Laube gemäß § 20a Nr. 8 BKleinG möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4 Befreiungen/Ermäßigungen

- (1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
1. Einwohner der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die ihren Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet haben, sowie deren Familienangehörige, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
 2. Tagesgäste ohne Übernachtung,
 3. Kinder bis einschließlich 12 Jahre,
 4. Bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, Erholungseinrichtungen im Sinne § 1 Abs. 1 dieser Satzung zu nutzen,
 5. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 50 und mehr v. H. sowie deren Begleitperson, wobei das Merkzeichen "B" für ständige Begleitung im Schwerbehindertenausweis dokumentiert sein muss,
 6. Ortsfremde, die ausschließlich im Erhebungsgebiet beruflich tätig sind oder sich dort zum Betrieb eines Gewerbes aufhalten.
- (2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Kurabgabe ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Bei Ortsfremden, die sich in von Kostenträgern der Sozial- und Rentenversicherung sowie öffentlichen Krankenkassen und Versicherungen anerkannten Einrichtungen zu Rehabilitationsmaßnahmen aufhalten, wird auf die Kurabgabe eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht für jeden Aufenthaltstag ab Anreisetag. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Quartiergeber zu zahlen. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 5. des Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Die Zahlungspflicht für die Jahreskurabgabe und die Kontingentkurabgabe erfolgt durch Heranziehungsbescheid. Die Jahreskurabgabe und die Kontingentkurabgabe für die Haupt-

saison sind jeweils am 15.08. eines jeden Jahres fällig. Die Kontingentkurabgabe für die Nebensaison ist am 15.02. eines jeden Jahres fällig.

- (4) Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft erhebt alle drei Jahre die für die Festsetzung der Kurabgabe relevanten Daten von den Abgabepflichtigen. Sollten sich innerhalb dieses Zeitraumes Änderungen ergeben, hat der Abgabepflichtige diese bis zum 30.06. jeden Jahres mitzuteilen.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt im Erhebungsgebiet pro Tag und Person 1,50 EUR in der Hauptsaison und 0,80 € in der Nebensaison, sie wird höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.
- (2) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe können Personen gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung eine **Jahreskurabgabe** entrichten. Diese beträgt für jede kurabgabepflichtige Person 67,50 EUR, der Bemessung liegen 45 Aufenthaltstage zugrunde.
- (3) Quartiergeber (private und gewerbliche Vermieter) können auf Antrag eine **Kontingentkurabgabe** entrichten, diese entbindet von der Pflicht der Abrechnung der nach Tagen berechneten Kurabgabe nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Das Verfahren der Kontingentkurabgabe kann nur für den gesamten Bestand der im Quartier vorhandenen Betten/Stellflächen angewandt werden. Die Höhe der Kontingentkurabgabe in der Hauptsaison beträgt 105,00 EUR je Schlafgelegenheit (Bett und/oder Stellfläche) und in der Nebensaison 36,80 € je Schlafgelegenheit (Bett und/oder Stellfläche).
- (4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

§ 7 Kurkarte

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält vom Quartiergeber nach Zahlung der Kurabgabe eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte. Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Die Kurkarten für die Jahreskurabgabepflichtigen sind vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres gültig.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 8 Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitiger Rückreise wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Soweit es sich um Gäste von Quartiergebern im Sinne von § 6 Absatz 3 dieser Satzung handelt, hat der Quartiergeber die

gezahlte Rückerstattung der Gemeinde zu erstatten. Der Anspruch nach Satz 1 erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber),
 1. ist verpflichtet, dieses der Gemeinde unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und darin aufstellbaren Betten mitzuteilen,
 2. ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen,
 3. hat dafür zu sorgen, dass die Kurabgabe ordnungsgemäß an die Kurverwaltung abgeführt wird.

Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Quartieren im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Quartiergeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer/-besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Quartiergeber gelten gleichfalls für die Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Jugendherbergen, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.

- (2) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik den bei der Kurverwaltung erhältlichen „Erfassungsbogen Kurabgabe“ anzuwenden. Der Erfassungsbogen besteht aus 3 Bögen, der „Bogen für den Vermieter“ ist für den Quartiergeber bestimmt, der „Bogen für die Kurverwaltung“ ist dieser bei der monatlichen Abrechnung der Kurabgabe zu übergeben und der „Bogen für den Gast“ verbleibt bei diesem. Im Falle von Quartiergebern, die die Gäste mittels automatisierten Verfahrens erfassen, kann eine andere Verfahrensweise festgelegt werden. Die Kurkarte wird dem Gast in erforderlicher Anzahl nach Entrichten seiner Kurabgabe ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Kurverwaltung empfangenen Erfassungsbögen und Kurkarten haftet der Empfänger.
- (3) Jeder Quartiergeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 10 Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn die Gemeinde die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Quartiergebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

siehe oben

gez. Lindheimer
Bürgermeisterin

Anlage: Kalkulation der Kurabgabe ab 2015

Bezeichnungen	durchschn. Aufwendungen 2013 – 2015*
Personalkosten	137.800,00 €
Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Abfall	21.790,00 €
Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	24.820,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15.690,00 €
sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	70.030,00 €
Abschreibungen	124.560,00 €
Zuweisungen/Zuschüsse	27.480,00 €
Geschäftsaufwendungen	13.510,00 €
Versicherungen und Beiträge	4.880,00 €
Steueraufwendungen+ sonstige Verluste	960,00 €
Zinsen/Tilgung	21.760,00 €
Aufwendungen insgesamt	463.280,00 €

Kalkulierte Einnahmen der Kurabgabe: 144.100,00
Kostendeckungsgrad: 31%

Erläuterungen:

**durchschnittliche Aufwendungen gemäß der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Kurverwaltung – vorläufiges Ergebnisse 2013, Wirtschaftsplan 2014 2. Nachtrag inkl. Plan 2015*

jeweils ohne Werbungskosten